



Gemeinde Türkenfeld

Nach Anlage 27
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Türkenfeld ist in folgende **3 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	Barrierefrei
001	Wahlbezirk 1 (Am Brand – Im Duringveld)	Schule Türkenfeld Zimmer 1 EG Zankenhausener Straße 27 82299 Türkenfeld	Ja
002	Wahlbezirk 2 (Karwendelstraße – Zugspitzstraße)	Schule Türkenfeld Zimmer 2 EG Zankenhausener Straße 27 82299 Türkenfeld	Ja
003	Wahlbezirk 3 (Zankenhausen, Pleitmannswang)	Feuerwehrhaus Zankenhausen Pleitmannswanger Str. 7, 82299 Türkenfeld OT Zankenhausen	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Es wurden keine Sonderwahlbezirke gebildet.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in der Schule Türkenfeld, Zankenhausener Straße 27, 82299 Türkenfeld, Aula und Cantina zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-
druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in
einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre
Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit
das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in
dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen
amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief-
umschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzet-
telumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefum-
schlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-
geht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**.
Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist
unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der
Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person
selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfelei-
stung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbil-
dung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn
ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis
verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt
auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtig-
ten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der
Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Türkenfeld, 15.09.2021

Angeschlagen am: 15.09.2021

Veröffentlicht am: 15.09.2021



Die Gemeinde

Emanuel Staffler, Erster Bürgermeister

abgenommen am: _____

